

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

23. Juni 1965

75

----- lv

Gesetz: ArbGG § 77

Leitsätze:

Läßt im Falle des § 519 b Abs. 2 ZPO das Landesarbeitsgericht die sofortige Beschwerde nicht zu, weil es die Frage nach der Bedeutung der Rechtssache nicht geprüft hat, so ist diese Nichtzulassung gleichwohl für das Revisionsgericht bindend. Es gilt dann nichts anderes als in dem in BAG AP Nr. 4 zu § 102 ZPO entschiedenen Fall, in dem sich - nach dem Vortrag des Beschwerdeführers - das Landesarbeitsgericht mit der Frage der Zulassung der sofortigen Beschwerde gar nicht befaßt hatte. Die Bindung des Revisionsgerichtes an die Nichtzulassung der sofortigen Beschwerde ist auch verfassungsgemäß.

Aktenzeichen: 1 AZB 11/65

Beschluß des BAG vom 23. Juni 1965 LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZB. 11/65

2 Sa 134/65 Frankfurt/Main

75

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am
23. Juni 1965 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frank-
furt am Main vom 19. Mai 1965, 2 Sa 134/65,
wird auf Kosten des Klägers als unzulässig
verworfen.

G r ü n d e :

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des
Klägers gegen das arbeitsgerichtliche Urteil als
unzulässig verworfen, weil das Rechtsmittel ver-
spätet eingereicht worden sei. In demselben

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Beschluß hat es den vom Kläger gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde ist vom Landesarbeitsgericht nicht zugelassen worden.

Mit der sofortigen Beschwerde wendet sich der Kläger gegen den vorerwähnten Beschluß des Landesarbeitsgerichts. Er führt aus, die sofortige Beschwerde sei trotz der Vorschrift des § 77 ArbGG zulässig, da das Landesarbeitsgericht die Frage, ob der Sache grundsätzliche Bedeutung zukomme, entgegen der Vorschrift des § 77 ArbGG nicht geprüft habe. Ferner verstoße der angefochtene Beschluß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs sowie gegen eine Reihe weiterer Verfassungsvorschriften.

Entgegen der Ansicht des Klägers ist seine sofortige Beschwerde unstatthaft.

Nach § 77 Satz 1 ArbGG, der auch den Fall erfaßt, daß ein Wiedereinsetzungsantrag des Berufungsklägers abgelehnt wurde (BAG AP Nr. 7 zu § 77 ArbGG), findet die sofortige Beschwerde nur dann statt, wenn sie vom Landesarbeitsgericht wegen der Bedeutung der Rechtsache zugelassen ist. An diese eindeutige Gesetzesvorschrift ist das Revisionsgericht gebunden. Es kann insbesondere nicht die fehlende Zulassung ersetzen. Das ist bereits in den Entscheidungen des Senats BAG 1, 22 (23), BAG AP Nr. 4 und 7 zu § 77 ArbGG, BAG AP Nr. 1 zu § 9 ArbGG einschlußweise, aber eindeutig ausgesprochen worden. Es besteht kein Grund, von dieser gefestigten Rechtsprechung abzugehen.

Insbesondere kann dem Kläger nicht gefolgt werden, wenn er meint, § 77 ArbGG sei hier nicht anwendbar, weil das Landesarbeitsgericht die Frage der Bedeutung der Rechtssache nicht geprüft habe. Einmal erscheint es schon unwahrscheinlich, daß das Landesarbeitsgericht

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sich seiner Verpflichtung zu prüfen, ob der Rechts-
sache Bedeutung im Sinne des § 77 Satz 1 ArbGG zu-
kommt, nicht bewußt gewesen wäre. Mindestens ebenso-
gut ist es möglich, daß das Landesarbeitsgericht
stillschweigend angenommen hat, es liege eine Rechts-
sache von Bedeutung nicht vor. In diesem Fall stünde
es nach der oben erwähnten Rechtsprechung dem Senat
nicht zu, diese Ansicht des Landesarbeitsgerichts
zu überprüfen.

Zum anderen aber wäre die sofortige Beschwerde
selbst dann unstatthaft, wenn das Landesarbeitsge-
richt die Prüfung der Frage nach der Bedeutung der
Rechtssache tatsächlich unterlassen hätte. Es gilt
in solchem Fall nichts anderes, als wenn sich das
Landesarbeitsgericht mit der Frage der Zulassung
der sofortigen Beschwerde gar nicht befaßt hätte.
Auch in einem solchem Fall ist die fehlende Zulas-
sung für das Revisionsgericht bindend (BAG AP Nr. 4
zu § 102 ZPO). Das folgt daraus, daß der Gesetzge-
ber aus dem in BAG AP Nr. 7 zu § 77 ArbGG erwähn-
ten Grunde, das Revisionsgericht vor einer Überla-
stung zu bewahren, es allein dem Landesarbeitsge-
richt überlassen hat, die Voraussetzungen für eine
Anfechtbarkeit seiner Entscheidung zu schaffen. Die-
ser Grund ist sachgerecht, jedenfalls aber nicht
willkürlich. Wenn das Revisionsgericht sich so im In-
teresse der Rechtsmittelklarheit schlechthin nun
einmal an die eindeutige Regelung des § 77 Satz 1
ArbGG hält, folgt es dem tragenden Gebot der Rechts-
sicherheit und entscheidet somit gemäß Art. 20 Abs.
3 GG nach Gesetz und Recht.

Ist hiernach die sofortige Beschwerde unstatt-
haft, so kann der Senat die Frage, ob das Landes-
arbeitsgericht bei dem Inhalt und dem Ergebnis



seiner Entscheidung gegen Vorschriften des Grundgesetzes und der hessischen Verfassung verstoßen hat, nicht prüfen. Denn die Voraussetzung für eine solche Prüfung ist die Statthaftigkeit des Rechtsmittels, an der es hier fehlt, was auch grundgesetzlich nicht zu beanstanden ist. Demgegenüber ist die Frage nach Verstößen gegen verfassungsrechtliche Vorschriften bei der Behandlung der Sache eine solche der Begründetheit des Rechtsmittels, und sie könnte vom Senat gerade wegen der Rechtsmittelklarheit und damit wegen des Grundsatzes der Rechtssicherheit erst und nur dann entschieden werden, wenn die Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde feststünde.

gez. Dr. Müller

Dr. Schröder

Wichmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)